

Häufig gestellte Fragen zu Elternngremien (FAQ)

Können die Wahlen digital durchgeführt werden?

Nein. Wahlversammlungen, insbesondere die Stimmabgaben können nur in Anwesenheit der Wahlberechtigten durchgeführt werden. Denkbar ist jedoch, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Wahltermin online vorstellen.

Können die Wahlen als Briefwahlen durchgeführt werden?

Nein. Die Schulwahlordnung geht von einer persönlichen Anwesenheit aus. Die Möglichkeit einer Briefwahl ist dort nicht vorgesehen, da eine rechtssichere Durchführung sehr aufwändig wäre.

Wie viele Mitglieder hat ein Schulelternbeirat?

Ein Schulelternbeirat hat mindestens drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder (§ 10 Abs. 3 Schulwahlordnung (SchulWO)).

Die Zahl der Mitglieder hängt von der Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ab. Nach § 10 Abs. 3 SchulWO werden für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Bei einer Schule mit beispielsweise 170 minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden also drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt. Die gleiche Anzahl gilt beispielsweise auch bei einer Schülerzahl von 70 minderjährigen Schülerinnen und Schülern wegen der festgelegten Mindestanzahl.

Wie ist die Stellvertretung geregelt?

Die Stellvertretung ist nicht personenbezogen, d. h. es ist nicht erlaubt, feste Stellvertretungspaare zu bilden. Ist ein Mitglied des Schulelternbeirates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, rückt jeweils das stellvertretende Mitglied mit den meisten Stimmen nach. Dies ergibt sich aus dem Protokoll zur Wahl des Schulelternbeirates.

Wer wählt den Schulelternbeirat?

Der Schulelternbeirat wird nach § 10 Abs. 1 SchulWO an Förderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von (allen) Wahlberechtigten gewählt.

An den übrigen Schulen erfolgt die Wahl durch vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse (jeweils die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die beiden Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter nach § 7 Abs. 1 SchulWO).

Können sich auch Eltern in den Schulelternbeirat wählen lassen, die nicht Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, Vertreterin oder Vertreter oder Wahlvertreter oder Wahlvertreterin sind?

Ja. Nach § 10 Abs. 1 SchulWO wird der Schulelternbeirat aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule gewählt. Wahlberechtigt ist nach § 1 SchulWO jedes sorgeberechtigte Elternteil.

Wer kann nicht in den Schulelternbeirat gewählt werden?

Neben den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nicht wählbar sind an Schulen, an denen sie tätig sind, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal, vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 SchulWO.

Wie viele Stimmen haben die Wahlberechtigten bei der Wahl des Schulelternbeirats?

Wird der Schulelternbeirat unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SchulWO), so hat jedes Elternteil für jedes seiner Kinder eine Stimme. Ist nur ein wahlberechtigtes Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem die doppelte Anzahl der Stimmen zu.

Wird der Schulelternbeirat mittelbar von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern gewählt, so hat eine Wahlvertreterin oder ein Wahlvertreter nach § 12 Abs. 2 SchulWO eine Stimme für jede Klasse, die vertreten wird. Bitte beachten Sie, dass die SchulWO keine Vertretungsregelung für Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter vorsieht. Sind diese verhindert an der SEB-Wahl teilzunehmen, entfällt die Stimme.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) zu wählen sind, mindestens jedoch eine Person.

Kann ein Mitglied im Schulelternbeirat abgewählt werden?

Nein. Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet nach § 19 Abs. 1 SchulWO aus seinem Amt aus, wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat oder wenn es von seinem Amt zurücktritt. Ein Mitglied verbleibt im Schulelternbeirat, wenn im Laufe des Schuljahres das Kind volljährig wird. Lediglich die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden (§ 18 SchulWO).

Muss der Schulelternbeirat neu gewählt werden, wenn ein Mitglied ausscheidet?

Nein, jedenfalls nicht der gesamte Schulelternbeirat. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulelternbeirat aus, rückt nach § 19 Abs. 2 SchulWO das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach (Nachrückverfahren). Lediglich wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die restliche Amtszeit des Schulelternbeirats eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder statt. Die Nachwahl entfällt, wenn die Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

Muss die SEB-Sprecherin/ der SEB-Sprecher nach dem Ausscheiden neu gewählt werden, oder rückt der Stellvertreter/ die Stellvertreterin automatisch nach?

Ja, es muss eine Nachwahl durch das bestehende Gremium stattfinden. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin rückt nicht automatisch nach. Nach dem Ausscheiden der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl (Neuwahl der Sprecherin/des Sprechers) statt, § 19 Abs. 4 Satz 1 SchulWO. Die Neuwahl gilt auch für das Ausscheiden der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, § 19 Abs. 4 Satz 2 SchulWO.

Dürfen auch Ehepartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils wählen oder gewählt werden?

Ja. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Nach § 37 Abs.3 SchulG können die Rechte von Sorgeberechtigten von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Auch allein sorgeberechtigte Elternteile können sich die Ausübung des Sorgerechts mit ihren Ehepartnern, dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder dem nichtehelichen Lebenspartner in Bezug auf schulische Angelegenheiten ihres Kindes teilen. Solange die allein sorgeberechtigten Elternteile nicht widersprechen, sind damit neue Lebenspartner auch aktiv und passiv für die Elternvertretung wählbar. Auch hier ist eine entsprechende schriftliche Erklärung der allein sorgeberechtigten Elternteile der Schule vorzulegen. Entsprechend den Verhältnissen bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ist die Teilung der Ausübung des Sorgerechts in schulischen Angelegenheiten aber nur insgesamt möglich. Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann also nicht einzelne Bereiche (z. B. die Vertretung des Kindes in Widerspruchsverfahren) von der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts ausschließen bzw. umgekehrt die der Schule gegenüber angezeigte gemeinsame Ausübung dieses Rechts lediglich teilweise widerrufen.

An welchen Schulen ist ein Schulausschuss zu bilden?

Ein Schulausschuss ist an allen Schulen zu bilden.

Er besteht je nach Zahl der Schülerinnen und Schüler aus mindestens 3 bis zu höchstens 12 Mitgliedern (an berufsbildenden Schulen kommen hier noch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinzu). Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat aus der Mitte der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler zu wählen.

Muss für die SEB-Sprecherin/den SEB-Sprecher eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in den Schulausschuss gewählt werden?

Nein. Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss, ihre Stellvertretung ist festgelegt. Die stellvertretende SEB-Sprecherin oder der stellvertretende SEB-Sprecher vertritt die SEB-Sprecherin oder den SEB-Sprecher im Schulausschuss. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann sich aber auch als Mitglied in den Schulausschuss wählen lassen.

Wann sind die zusätzlichen Mitglieder des Schulausschusses zu wählen?

Den Schulen ist in dieser Frage ein Spielraum eröffnet. Sollte es bereits absehbar sein, dass der Schulelternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und

Klassensprecher die Verlagerung von Mitbestimmungstatbeständen in den Schulausschuss befürworten (siehe § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 7 SchulG), könnte es sich empfehlen, bereits die doppelte Anzahl von Mitgliedern des Schulausschusses für diese Fälle zu wählen. Denkbar ist es, diesen Punkt auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzungen zu nehmen und die Gremien darüber entscheiden zu lassen, ob die Wahl zusätzlicher Mitglieder im Bedarfsfall, nur in Bezug auf bestimmte Themen der Mitbestimmungskataloge oder grundsätzlich für die gesamte Amtszeit erfolgen soll. Letztere Möglichkeit eignet sich insbesondere für Schulen, die bereits ein Schulparlament eingerichtet haben oder es einrichten wollen. Der vergrößerte Schulausschuss wäre dann „das Schulparlament“.

Haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss ein Recht an Lehrerkonferenzen teilzunehmen?

Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen stimmberechtigt teilnehmen. An den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen hingegen dürfen sie nicht teilnehmen. Bei sonstigen Konferenzen haben sie ein Teilnahmerecht und eine beratende Stimme.

Können Elternvertreterinnen und Elternvertreter zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt werden?

§ 59 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz bestimmt, dass derjenige, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, ein Recht auf die notwendige Freizeit hat, die er zur Ausübung ihm übertragener Ehrenämter benötigt. Gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben gemäß § 38 Abs. 2 SchulG ein öffentliches Ehrenamt aus. Ihnen ist, soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, die für die Ausübung dieses Ehrenamts erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Freistellung ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Anspruch auf Fortzahlung der Lohnbezüge oder des Gehalts.

Die finanzielle Entschädigungsregelung in § 38 SchulWO beziehen sich daher ausschließlich auf Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats und der Mitglieder der Wahlversammlungen. Gewährt werden u. a. Fahrkostenerstattung und Verdienstausschlag in begrenzter Höhe.